

Satzung

Präambel

Die Gründungsmitglieder sind der Auffassung, dass staatliche Programme und Mittel nicht ausreichen, an der Eichlinghofer Grundschule dem pädagogischen Fortschritt durch Lehr- und Lernmittel Rechnung zu tragen.

Sie haben deshalb beschlossen, einen Förderverein zu gründen. Der Förderverein soll die Schule unterstützen, nicht jedoch in Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Schulträgers eingreifen

Zur Vermeidung von Unübersichtlichkeiten im Text wurde für alle Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Die Gründungsmitglieder sehen hierin keine Diskriminierung der weiblichen Mitglieder.

§1

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Eichlinghofer Grundschule“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Danach wird die Bezeichnung „e.V.“ hinzugefügt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Die Zweckverwirklichung geschieht im Wesentlichen durch:
 - Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation aller an der Ausbildung der Schüler Beteiligten und Interessierten,
 - Förderung von Projekten der Schule, die unmittelbar den Schülern zugute kommen,
 - Förderung der Ausstattung der Schule, insbesondere durch Erweiterung und Neuanschaffung von Lehr- und Lernmittel,

- Förderung der Unterstützung finanziell benachteiligter Kinder,
- Förderung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen gesellschaftlicher, sportlicher und kultureller Art,
- Förderung von Maßnahmen zur kindgerechten Gestaltung des Schulhofes und des unmittelbaren Umfeldes, insbesondere der Anbindung an den öffentlichen Straßenverkehr,
- Förderung von Betreuungsangeboten,
- Förderung der Schaffung attraktiver Freizeitangebote für die Schüler,
- Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe aufseiten der Elternschaft.

3. Die Tätigkeit des Vereins bedeutet kein Eingreifen in die Aufgaben des Schulträgers.

Alle durch den Verein getätigten Anschaffungen bleiben, soweit sie nicht dem Verbrauch unmittelbar unterliegen, Eigentum des Vereins. Die Nutzung wird der Schule für die vorgesehenen Zwecke unentgeltlich überlassen.

Eventuell vorzunehmende Zuwendungen an einzelne Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Zweckverfolgung erfolgen vom Verein und nicht von der Schule unmittelbar.

Empfänger finanzieller Leistungen des Vereins erwerben keinen Rechtsanspruch auf diesen Leistungen, auch nicht bei wiederholten oder regelmäßigen Zahlungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins (Beiträge, Vermögen, etwaige Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden, Schenkungen u. ä.) sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft einen Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch auf Rückzahlung ihrer Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

4. Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Ansonsten darf der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Des Vereins vermögen ist bei der Liquidation satzungsgemäß zu verwenden.

§4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein im Wesentlichen durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Sammlungen
- Spenden
- Schenkungen
- Gaben

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern.

2. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein.
2. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustellung der Annahmebescheinigung.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich zu erfolgen hat, kann binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch eingelegt werden. Der schriftlich zu formulierende Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und ihm innerhalb der Monatsfrist zuzustellen. Der Widerspruch soll begründet sein. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Eine Bestätigung der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist endgültig. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist damit die Aufnahme vollzogen.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Schuljahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Zugang der Austrittserklärung muss innerhalb der Monatsfrist bewirkt werden. Eltern, deren Kind die Schule gleich aus welchem Grund verlässt, können die Mitgliedschaft in gleicher Weise ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag länger als 1 Monat in Verzug ist und trotz Mahnung, nach Ablauf des der Mahnung folgenden Monats, nicht bezahlt hat.

Gleiches gilt für ein Mitglied, das den Interessen des Vereins trotz Abmahnung wiederholt schuldhaft zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 1 Monat nach Zugang des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Der schriftlich zu formulierende Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und ihm innerhalb der Monatsfrist zuzustellen. Der Widerspruch soll begründet sein. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat sie hierzu binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Widerspruches, ggf. außerordentlich, einzuberufen. Eine Bestätigung des Ausschlusses ist endgültig. Wird dem Widerspruch stattgegeben, besteht die Mitgliedschaft fort.

4. Verstirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft unmittelbar.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erloschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder sind, haben einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt wird. Die näheren Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch die Beschlussfassungen die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr steht insbesondere zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Beschlüsse zur Gestaltung der Tätigkeit des Vereins
- Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes
- Entscheidung über Widersprüche nach § 7 Nr. 3 und § 8 Nr.3
- Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

3. Die Einberufung (der Jahreshauptversammlung) erfolgt in den ersten 3 Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Tagungsortes und einer vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es

an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle gilt der Zugang beim Vorstand als Fristende. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben
5. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies dringend erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn ein Fall des § 7 Nr. 3 oder § 8 Nr. 3 vorliegt.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt als Versammlungsleiter der Vereinsvorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfalle eine andere vom Vorstand bestimmte Person
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Die Versammlung beschließt über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung bringen.
9. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei allen Beschlüssen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und ausreichend, es sei denn, Gesetze der Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters in der Versammlungsleitung.
10. Die Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
11. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
12. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
13. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.
14. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Versammlung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinein zu wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie versehen ihre Ämter unentgeltlich. Sie können verlangen, dass ihnen notwendige Ausgaben erstattet werden. Verzichten sie auf die Erstattung, kann ihnen hierfür eine Zuwendungsbescheinigung gemäß § 10b des Einkommenssteuergesetzes von max. 400 Euro ausgestellt werden.
5. Die Schulleiterin und der Schulpflegschaftsvorsitzende der Eichlinghofer Grundschule sind beratende Mitglieder des Vorstandes ohne eigenes Stimmrecht. Die Schulleiterin kann sich durch ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums, der Klassenpflegschaftsvorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
6. Der Vorsitzende und ein jeweils anderes Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat mindestens 1 Woche vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Kassenführung Rechnung zu legen und sie den Kassenprüfern zur Prüfung zu überlassen.

Der Kassierer nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes leisten.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Anlage und Verwendung der Mittel und gebildeten Vermögens des Vereins,
 - g. Führung der laufenden Geschäfte
10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
12. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder den Gegenstand der Beschlussfassung abstimmen.
13. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes die ... unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich... Vorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
14. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins und fachlich geeigneten weiteren Personen Ausschüsse bilden.
15. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§13 Kassenprüfer

1. Der Vorstand erteilt 1x jährlich einem Steuerberater den Auftrag zur Durchführung eines Jahresabschlusses. Dieser ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung auszuhändigen.
2. Dem Steuerberater obliegt die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Vereinsaufgaben. Der Vorstand stellt dem Steuerberater sämtliche, für die Durchführung seiner Aufgaben benötigten Unterlagen, zur Verfügung.
3. Der Steuerberater erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht mit Testat für die Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfiehlt er der Mitgliederversammlung den Vorstand zu entlasten.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens innerhalb einer Woche nach Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten, der diese innerhalb einer Woche als Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliedschaft bekannt gibt.
2. In der Einladung ist der zu ändernde Satzungsteil anzugeben.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensänderung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen werden dem Amtsgericht angezeigt.
4. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. In der Einladung ist die Auflösung als Einladungsgrund anzugeben und auf die besonderen Umstände der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse hinzuweisen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 11 Nr. 7 entsprechend.

2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der bis dahin amtierende Vorstand ist für die Abmeldung des Vereins bei allen Instanzen und für die Löschung im Vereinsregister verantwortlich.
3. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund, vertreten durch das Schulverwaltungsamt, mit der Maßgabe, es zu gemeinnützigen Zwecken im Schulbereich, unter besonderer Berücksichtigung der Eichlinghofer Grundschule, zu verwenden.

§ 16

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Für den Fall, dass steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, gilt § 15 Nr. 3 entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Vereinsgründung und der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.